

Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen Tel. 07361/5031830

Amtliche Bekanntmachung

Am 15.05.2019 wurde in 73479 Ellwangen-Rotenbach und 73489 Jagstzell der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

I. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund der amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut in Ellwangen-Rotenbach wird ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenze des Sperrbezirks erstreckt sich vom Wellenbad in Ellwangen an die Jagst und südlich entlang der Jagst bis an die Fayencenstraße von Schrezheim. Sie führt weiter entlang der südlichen Ortsgrenze von Schrezheim bis sie erneut an die Fayencenstraße stößt, dann südlich entlang der Fayencenstraße bis zur Abzweigung in Richtung Vorderlengenberg. Die Grenze des Sperrgebietes erstreckt sich von dort aus weiter entlang der Straße nach Vorderlengenberg und weiter in Richtung Hinterlengenberg. Sie verläuft dann östlich von Hinterlengenberg entlang des Waldrandes nach Norden bis an die Straße nach Altmannsweiler und entlang dieser Straße bis an den Waldrand südlich von Altmannsweiler. Hier führt die Grenze weiter nach Norden entlang des Waldrandes bis an die L1073 und hier bis an die Verlängerung der Straße Im Fichtenbuck. Von hier aus zieht sie sich weiter bis südlich des Waldstadions und weiter entlang des Nibelungenweges bis an das Wellenbad.

Folgende Teilorte sind umfasst:

Ellwangen-Rotenbach, Ellwangen-Schrezheim, Vorderlengenberg, Ölmühle.

Aufgrund der amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut in Jagstzell wird ein Sperrbezirk festgelegt. Das Sperrgebiet umfasst die gesamte Gemarkung Jagstzell und den Teilort Kalkhöfe von Ellwangen. Die nördliche Grenze des Sperrgebiets erstreckt sich entlang der Kreisgrenze von Schwäbisch Hall, östlich von Grünberg bis südwestlich von Matzenbach. Die östliche Grenze verläuft entlang dem Waldweg entlang dem Brandstern

und von dort aus südlich entlang dem Brandbach bis nach Keuerstadt und von dort aus nach Westen entlang dem Fischbach bis nach Kalkhöfe. Sie umschließt Kalkhöfe, Stocken und Dietrichsweiler. Von dort verläuft sie weiter entlang dem Orrotsee, östlich vorbei an der Holzmühle und weiter durch den Wald bis zum Höllbrunnen. Von dort erstreckt sie sich nach Norden an die Kreisgrenze.

Folgende Teilorte der Gemeinde Jagstzell sind umfasst:

Grünberg, Hegenberg, Spielegert, Ölmühle, Kellerhof, Riegelhof, Weiler, Brühl, Winterberg, Knausberg, Kreuthof, Bühlhof, Rotbachsägmühle, Reinecker Mühle, Schweighausen, Dietrichsweiler, Stocken, Dankoltsweiler, Dankoltsweiler-Sägmühle, Treppelmühle, Eichenrein, Ropfershof, Rothof, Rot, Riegersheim, Buchmühle, Finkenberg, Ratzensägmühle und Neumühle.

Aus der Gemeinde Ellwangen ist der Teilort Kalkhöfe betroffen.

Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker auf den oben genannten Gemarkungen stehen haben, haben dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 07361/5031830) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchenverordnung Folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Bienensachverständigen Herr Bruno Helmle oder Herr Franz Spaag auf bösartige Faulbrut zu untersuchen, gegebenenfalls werden weitere Bienensachverständige benannt; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutze Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Ein richtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
 - 2.) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.



e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

II. Begründung:

Am 16.05.2019 wurde in der Stadt Ellwangen, Teilort Rotenbach und in der Gemeinde Jagstzell der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Landratsamt Ostalbkreis amtlich festgestellt.

Bereits am 01.04.2019 wurde in der Gemeinde Fichtenau im Landkreis Schwäbisch Hall der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt und es wurde ein Sperrbezirk festgelegt. Ein weiterer Sperrbezirk wurde am 08.05.2019 im Bereich Wört eingerichtet.

Der Sperrbezirk wird aufgrund des neuen Ausbruchs wie oben ausgeführt ergänzt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß §10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten Sperrbezirks erforderlich.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

- III. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Bienenseuchenverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.



VI. Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

gez. Dr. Martina Bühlmeyer Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Do

^{(0 73 61) 5 03-0} (0 73 61) 5 03-4 77 info@ostalbkreis.de http://www.ostalbkreis.de